

das klare Gegentheil behaupten; da siehet man nicht, warum eben diejenige Stellen des J. P. O. so contra Processum zu sprechen scheinen, allein stehen bleiben, und die andere, so pro Processu sprechen, (28) übereinander fallen sollen, wann es auch andern, daß sie nicht beyammen stehen könnten? Anzuerwogen der Weg Rechts gleichwohl so gar nach dem Recht der Natur weit favorabler, als der via facti, und das zumahlen, wo ein oberster Richter vorhanden. (29)

Allein warum sollen dann diese Stellen alle nicht beyammen stehen? Reden sie nicht alle in dem Casu, und in dem Supposito, wo contra J. P. O. jemand durch processualische Weitläufigkeiten divexiret und die Justiz über 3. Jahr protrahiret, oder gar denegiret werden wolte? Warum wären §. 5. 6 & 7. in specie Juris disceptatio dabey 3. ganzer Jahr abzuwarten so deutlich verordnet, wann gar kein Proceß statt haben solle? (30)

14. Dann im §. 4. ist das Subjectum, is, qui contravenerit, vel repugnaverit, vel Restitutum de novo, sine legitima causæ cognitione & ordinarii Juris executione, gravaverit.

Das Prædicatum aber ist: Pœnam fractæ Pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur; also, daß Pars gravans (non gravata) statt der Widersetzlichkeit, oder That-Handlung, ad Processum verwiesen ist.

Hingegen ist pro Parte gravata verordnet, quod contra Gravantem, juxta Constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decerni & demandari debeat.

Und können hier vi thes. 1. & 2. keine andere Constitutiones Imperii, quoad restitutionem Gravati, verstanden werden, als das Instr. Pacis selbst, insonderheit der art. 16. §. 2. 3. 4. 5. wie auch das Kaiserliche Executions-Edict, arctior modus exequendi und Executions-Reces §. 5. 6. welche letztere nichts, als mehrere Erläuterung des Friedens-Schlusses und von gleicher Krafft seynd, Execut. Reces §. 66. & 67. auch allen vorherigen Constitutionibus super Executione derogiren. Was aber pœnam fractæ Pacis publicæ betrifft, davon das Instr. Pacis nichts speciales disponiret, bleibt es freylich bey den vorigen Reichs-Constitutionibus und deswegen sind sie auch generaliter genannt worden.

Ad 14.

(28) Wo ist eine einige Stelle, daß ein contra Instr. Pacis Gravirter seine Restitutio per processum suchen NB. müsse?

(29) Ergo solle der, so nicht im Besitz ist, klagen und den, der im Besitz ist, nicht via facti turbiren.

(30) Wo stehet dann, der, so turbirt worden ist, solle klagen: Der, so im Besitz ist, solle darinnen gelassen werden, und der so etwas an ihm sucht, mag alsdann klagen; will er dieses nicht und der turbirte ist längstens inner 3. Jahren nicht restituirt, solle er armis restituirt werden, darnach mag der andere fort- oder von neuem klagen.